

Geschäftsordnung des Vereins

Der Tierschutz für Osterode am Harz und Umgebung e.V.

(Alle Amts, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in der nachfolgenden Geschäftsordnung in männlicher Sprachform gebraucht wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform)

Vorstand

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, dass der Vereinszweck bestmöglich verwirklicht wird.

In Absprache mit dem Vorsitzenden führt jedes beauftragte Vorstandsmitglied seine Geschäfte eigenverantwortlich im Rahmen der Geschäftsordnung und sonstiger verbindlicher Vorgaben. Der Vorstand arbeitet eng zusammen.

Der Vorsitzende leitet und erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Anweisungen des Vorsitzenden, die nicht offensichtlich der Satzung oder dem Gesetz widersprechen, haben solange Gültigkeit, bis sie durch einen anders lautenden gültigen Vorstandsbeschluss ersetzt werden. Er hat das Recht, im Zweifel eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Er beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Der 1. Vorsitzende führt die Aufsicht über die Tätigkeiten des Vorstands und des Beirats.

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt und vertritt den Vorsitzenden. Ihm obliegen die gleichen Rechte und Pflichten wie dem Vorsitzenden. Arbeitsteilung kann vereinbart werden.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte, führt die Mitgliederliste und zieht die Beiträge ein. Das Vereinsvermögen muss bei einem öffentlichen Geldinstitut angelegt werden. Der Kassenwart führt das Kassenbuch und muss bei einer Kassenprüfung sämtliche Belege vorlegen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anerkannt sein müssen. Der Mitgliederversammlung hat er einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

Der Kassenwart prüft regelmäßig das von der Tierheimleitung geführte Barkassenbuch und die Barkasse.

Die Kassengeschäfte können über „online-banking“ geführt werden.

Der Schriftwart erledigt den gesamten Geschäfts – und Schriftverkehr des Vereins. Er kann mit Zustimmung des Vorsitzenden Schriftstücke allein unterzeichnen. Er führt die Protokolle bei Versammlungen, Vorstandssitzungen sowie sonstigen Besprechungen und unterschreibt diese. Bei der nächsten Versammlung oder Sitzung wird das jeweilige Protokoll bekannt gegeben und nach der Genehmigung vom Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter unterschrieben.

Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in allen tierschutzrelevanten Aufgaben und wahrt dabei die Rechte der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung. Hierzu gehören unabhängig von deren finanziellen Auswirkungen auch mit dem Tierheimbetrieb zusammenhängende Fragen.

Die Mitglieder des Beirates sollten folgende Aufgabenschwerpunkte haben:

- Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit der Presse, der Darstellung des Vereins in den öffentlichen Medien, der Betreuung der vereinsinternen Homepage
- Unterstützung bei der Spendenakquise sowie der Organisation von Veranstaltungen
- Unterstützung der Tierheimleitung
- Unterstützung bei der Recherche in Zweifelsfragen.

Die Mitglieder des Beirates bleiben so lange im Amt, bis ein neues Beiratsmitglied gewählt ist. Dies gilt nicht im Falle der Abberufung oder bei freiwilligem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds.

Ehrenrat

Der Ehrenrat kann angerufen werden bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereins- und Vorstandsmitgliedern, soweit der Streit mit der Vereinszugehörigkeit zusammenhängt.

Der Antragsteller hat seinen Antrag schriftlich zu begründen. Ihm ist vorab mitzuteilen, dass er die von ihm verursachten Aufwandsentschädigungen zu tragen hat. Eine Höchstgrenze von 50,00 € wird hiermit festgesetzt.

Der Ehrenrat beschließt in mündlicher Verhandlung unter Ausschluss jeglicher Öffentlichkeit, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit (mündlich oder schriftlich) gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigung(en) zu erklären.

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung/ Verweis
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im Verein zu bekleiden mit sofortiger Wirkung.

Außerdem kann er dem Vorstand einen Ausschluss aus dem Verein vorschlagen.

Der Beschluss ist dem Betroffenen und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist rechtsgültig.

Tierheim

Für das Tierheim gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes.

Der Vorstand erarbeitet im Rahmen der durch die Satzung geltenden Vorgaben zusammen mit der Tierheimleitung einen Wirtschaftsplan mit den voraussichtlichen jährlichen Einnahmen und Ausgaben sowie dem Stellenplan. Er entscheidet über

Berufung, Dienstvertrag und Abberufung des Tierheimleiters sowie des Tierheimpersonals.

Aufgaben der Tierheimleitung sind u.a. die Versorgung der Tierheimtiere, die Mitwirkung bei der Personalauswahl sowie die Personalplanung und der Personaleinsatz. Zur Bestreitung laufender Ausgaben ist eine Barkasse zu führen. Diese ist regelmäßig mit dem Kassenwart abzustimmen.

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.06.2016 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt ab Beschlussdatum in Kraft.

Stephanie Kiene / Vorsitzende

gez. Stephanie Kiene_____

Astrid Standhardt / stellv. Vorsitzende

gez. Astrid Standhardt_____